



**GESCHICHTSVEREIN
URBACH**

Satzung des Geschichtsvereins Urbach

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Geschichtsverein Urbach“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Urbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung der Urbacher Ortsgeschichte sowie die Pflege örtlichen Brauchtums und kultureller Arbeit. Im Zusammenhang mit der Erforschung der Ortsgeschichte macht es sich der Verein auch zur Aufgabe, historische Exponate zu sammeln und zu bewahren mit dem Ziel, sie der Bürgerschaft zugänglich zu machen. Dies leistet vor allem die „Museumsarbeitsgruppe“, in der ortshistorisch Interessierte mitwirken. Auch will der Verein zu orts- oder landesgeschichtlichen Themen Initiativen wie Ausstellungen und andere Aktivitäten ergreifen. Ein örtlicher Bezug soll dabei erkennbar sein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wer Vereinsmitglied werden möchte, muss eine schriftliche Beitrittserklärung beim 1. Vorsitzenden einreichen, die bei Minderjährigen von deren gesetzlichem Vertreter mit unterzeichnet werden muss. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des beim Eintritt fälligen Mitgliedsbeitrags.
- (3) Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zulässig und bedarf der Vorlage einer schriftlichen Erklärung.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. gegen das Ansehen oder die Ziele des Vereins erheblich verstößt oder
 2. länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt und trotz Mahnung binnen acht Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem auszuschließenden muss vorher Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand gewährt werden.

- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere haben die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. -die Mitgliederversammlung,
 2. -der Vorstand.
- (2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Projektgruppen bilden. In diese kann er auch Nichtmitglieder berufen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag einberufen.
- (5) Der/Die 1. Vorsitzende bzw. bei dessen /deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 2. Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen,
 3. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 6. Änderung der Satzung,
 7. Auflösung des Vereins,
 8. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts,
 9. Entscheidung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel,
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- (8) Über eine Änderung der Vereinssatzung kann nur abgestimmt werden, wenn die beantragte Satzungsänderung in der Tagesordnung angegeben war. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins ist grundsätzlich nicht möglich.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Kassier/erin,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. 4 Beisitzer/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er nimmt sämtliche Aufgaben wahr, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (siehe § 5 Abs. 6).
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der/die Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Das Protokoll wird jeweils vom/von der Sitzungs- oder Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 7

Museumsarbeitsgruppe

- (1) Die Museumsarbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern und dem Verein nahestehenden Personen zusammen, die in besonderer Weise bemüht sind um die Pflege, Registrierung und Archivierung von historischen Gegenständen bzw. heimatgeschichtlichen Exponaten, die der Gemeinde Urbach als Träger des „Museums am Widumhof“ im Gebäude Mühlstraße 11 überlassen oder von ihr erworben wurden.

Weiterhin kann der Museumsarbeitsgruppe die Betreuung der im Obergeschoss und den Dachgeschossen des Bürgerhauses „Museum am Widumhof“ vorhandenen Museums- und Magazinräume übertragen werden. Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Urbach.

- (2) In die weitere Entwicklung, die Ergänzung der Ausstattung und Fragen zum technischen Betrieb des „Museums am Widumhof“ wird der Vorstand und die Vertreter/innen der Museumsarbeitsgruppe von der Gemeinde Urbach als Trägerin der Einrichtung beratend einbezogen.

§ 8

Vereinsführung, Geschäftsführung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der/Die 1. Vorsitzende bzw. bei dessen/derer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/Die Kassier/erin führt die Kassengeschäfte. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Auszahlungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Kassenanordnung des/der 1. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf jeweils vier Jahre gewählt. Diese haben mindestens einmal jährlich die Kasse und die dazugehörigen Belege und Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen als Ganzes an die Gemeinde Urbach, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, den Zielen des Vereins entsprechenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. April 1994 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf in Kraft.

Urbach, 22. April 1994

Die Gründungsmitglieder:

gez. Hans Böhm, 1. Vorsitzender

gez. Horst Völker, 2. Vorsitzender

gez. Jürgen Schunter, Schriftführer

Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung vom 22. April 1994 mit Änderungen vom 29. Januar 1998 und 27. März 2014 .

Urbach, 27. März 2014

gez. Josef Toth, 1. Vorsitzender

gez. Walter Wannenwetsch, 2. Vorsitzender

gez. Jürgen Schunter, Schriftführer